

Matthias Valta, Universität Heidelberg*

„Vollstreckte Fensterläden sind teuer!“**

THEMATIK	Verwaltungsvollstreckungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Baurecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe Öffentliches Recht

■ SACHVERHALT

E ist Eigentümer eines am Marktplatz der Großen Kreisstadt S gelegenen Hauses aus dem 19. Jahrhundert. Um 1960 wurden die historischen Fensterläden entfernt. Anfang 2007 soll eine „schnelle und unbürokratische“ Innenstadtsanierung für die Aufnahme des historischen Stadtkerns in das UNESCO-Weltkulturerbe sorgen.

Zu diesem Zwecke soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB erlassen werden. Um die Aufstellung des Bebauungsplans zügig voranzutreiben, verzichtet die S auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger und Behörden. Auch nachdem die S einen Entwurf des Plans erarbeitet hat, werden allein die durch die Planung berührten Behörden per Brief von dem Vorhaben benachrichtigt. Schließlich beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan, der sodann formgerecht erlassen wird.

Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans und § 176 BauGB erlässt B daraufhin einen Bescheid an E mit der Verpflichtung, Holzfensterläden in historischer Ausführung an seinem Haus anzubringen und zu belassen. Sogleich wird rechtmäßig die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, um bis zum Eintreffen der UNESCO-Kommission ein harmonisches und historisches Stadtbild wiederherzustellen. Für den Fall der Nichtbefolgung innerhalb eines Monats droht die S die Vollstreckung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des E an. Der vermutliche Kostenrahmen ist zutreffend angegeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht beigefügt.

Nachdem die Fensterläden nach einem Monat nicht angebracht sind, beauftragt die Stadt einen Schreiner mit deren Fertigung und Anbringung. Dieser bringt sie drei Wochen später am Haus des E an. E hat sich durch seine Freundin bereits kurz nach Erlass des Bebauungsbescheides davon überzeugen zu lassen, dass sein Haus durch historische Fensterläden optisch sehr gewinnen würde. Deshalb unternimmt er zunächst nichts.

Kurz darauf erhält E jedoch einen Kostenbescheid der S. Darin wird E zur Zahlung der Schreinerrechnung in Höhe von 10.000 € und einer angemessenen Kostenpauschale der S in Höhe von 5% der Handwerkerrechnung aufgefordert. E hat mittlerweile die originalen, preiswert wiederherstellbaren Fensterläden im Keller aufgefunden und ärgert sich über die Rechnung.

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanz- und Steuerrecht (Lehrstuhl Prof. Dr. Ekkehart Reimer) der Universität Heidelberg. Prof. Dr. Reimer und Richter Dr. iur. Heiko Feuerer gebühren Dank für Anregungen und Kritik.

** Die vorliegende Aufgabe wurde vom Verfasser im Examenklausurenkurs WS 2007/08 gestellt. Der Notendurchschnitt betrug 5,13 Punkte. 5% der Bearbeitungen wurden mit „vollbefriedigend“ bewertet, 30% mit „befriedigend“, 35% mit „ausreichend“, 30% der Klausuren waren „mangelhaft“.

E legt umgehend nach Erhalt des Kostenbescheides Widerspruch ein. In dem Widerspruchsschreiben beklagt er unter anderem, dass er erst mit Erhalt des Bebauungsbescheides von dem neuen Bebauungsplan erfahren hat.

Aufgabe 1:

Der Widerspruch richtet sich nur gegen die Anbringung der Fensterläden und den Kostenbescheid. Er bleibt ohne Erfolg. Daraufhin erhebt E Klage vor dem VG, die S „zum Entfernen der rechtswidrig angebrachten Fensterläden zu verpflichten und den diesbezüglichen Kostenbescheid aufzuheben.“

Die S erwidert im Verfahren, dass sich E mangels Widerspruch gegen den Bebauungsbescheid auch nicht auf dessen eventuelle Rechtswidrigkeit berufen könne. E entgegnet, dass er den Bebauungsbescheid an sich auch gar nicht angreifen wolle, inzident müsse dieser aber wegen der sofortigen Vollziehbarkeit bei der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen und des Kostenbescheides Berücksichtigung finden. Man dürfe doch keine Unrechtmäßigkeiten vollstrecken und ihn danach auch noch zur Kasse bitten. Die S meint hingegen, dass E sich eben rechtzeitig und vollständig hätte wehren müssen.

Hat die Klage des E Erfolg?

Aufgabe 2 (Abwandlung):

Der Widerspruch richtet sich gegen den Bebauungsbescheid, „das Anbringen der Fensterläden durch P“ und den Kostenbescheid. Er bleibt jedoch erfolglos. Daraufhin erhebt er Klage vor dem VG, die S „zum Entfernen der rechtswidrig angebrachten Fensterläden zu verpflichten und sowohl Bauungs- als auch Kostenbescheid aufzuheben.“

Hat die Klage des E Erfolg?

Bearbeitungshinweise für alle Aufgaben: Die materielle Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans der Innenentwicklung ist zu unterstellen. Die Besonderheiten eines Bebauungsbescheides (§§ 175, 176 II-VII BauGB etc.) sind nicht zu prüfen.